

Vertrag

zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Straße 12
D-30419 Hannover

vertreten durch

den Vorsitzenden des Rates und den Präsidenten des Kirchenamtes

- im folgenden "EKD" genannt -

und der

Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder

vertreten durch den Synodalsenior und die Synodalkuratorin

- im folgenden "EKBB" genannt -

§ 1

- (1) Die EKD und die EKBB bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft. Gemeinsam sind sie Mitglieder der Konferenz Europäischer Kirchen, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und im Weltkirchenrat. Sie sind dem Erbe der Reformation verpflichtet und haben volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Wie mit der EKD, so ist die EKBB auch mit vielen Gliedkirchen der EKD seit langem verbunden.
- (2) Die EKD und die EKBB verpflichten sich, einander an ihrem kirchlichen Leben teilhaben zu lassen und, nach Maßgabe der ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln, die zwischen ihnen bestehende Gemeinschaft zu fördern. Dies erfolgt insbesondere durch:
 - Gegenseitige Unterrichtung über wichtige Geschehnisse und Entwicklungen im eigenen Bereich und kirchlichem Umfeld,
 - Begegnungen und Konsultationen auf der Ebene ihrer Kirchenleitungen sowie gemeinsame Tagungen von Fachleuten zu Fragen, die den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche betreffen,
 - gegenseitige Einladungen zu ihren jeweiligen Synodalversammlungen und Tagungen sowie Besuche in den Gemeinden,
 - die Möglichkeit der gegenseitigen Teilhabe an ökumenischen Kontakten und Aktivitäten im Bereich der jeweils anderen Kirche.

§ 2

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen und finanziellen Möglichkeiten:

1. in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der EKBB den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft und der deutschsprachigen evangelischen Urlauberseelsorge im Einzugsbereich der EKBB zu fördern;
2. der EKBB bei der Gewinnung und Anstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen insbesondere für die deutschsprachige Gemeinde in Prag und in Anwendung der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen behilflich zu sein;
3. bei den Landeskirchen dafür einzutreten, Angebote der kirchlichen Versorgung evangelischer Christen tschechischer Sprache in Deutschland im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu unterbreiten.

§ 3

Die EKBB verpflichtet sich :

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache nach Maßgabe ihrer kirchlichen Ordnungen zu übernehmen;
2. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Durchführung der deutschsprachigen evangelischen Urlauberseelsorge zu fördern;
3. Pfarrerinnen oder Pfarrer, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur im Einvernehmen mit der EKD anzustellen;
4. im Falle einer Entsendung oder Beauftragung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD in die deutschsprachige Gemeinde die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD zu gestatten; im übrigen findet § 4 dieses Vertrages Anwendung.
5. der EKD die Prüfung der Verwendung der von ihr insbesondere der deutschsprachigen Gemeinde gewährten finanziellen Zuweisungen zu ermöglichen;
6. die EKD über Veränderungen ihrer Kirchenverfassung zu informieren.

§ 4

Das Wahlverfahren und die Anstellung von Pfarrerinnen oder Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der EKBB richten sich nach den kirchlichen Ordnungen der EKBB in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese den Regelungen der EKD nicht widersprechen.

§ 5

Bei der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der EKBB unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Beendigung mit der EKD begründeter Entsendungsverhältnisse ist die EKBB zur Weitergewährung der jeweils in der Anstellungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche, die die Pfarrerinnen und Pfarrer freigestellt hat, in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der EKBB entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 6

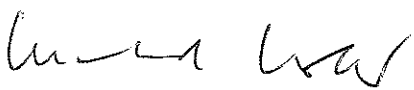
- (1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

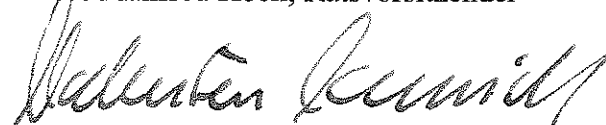
§ 7

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.


Trier, den 2. November 2003


Für die EKD:


Präses Manfred Kock, Ratsvorsitzender


Valentin Schmidt, Präsident

Für die EKBB:


Pavel Smetana, Synodalsenior


Lydia Roskovcová, Synodalkuratorin